

AMTSBLATT

des Landratsamtes Aschaffenburg



Nr. 45

Aschaffenburg, 8. Dezember 2022

235

INHALTSVERZEICHNIS

1	9. Sitzung des Ausländer- und Integrationsbeirats	236
2	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Kahl (KUV) für die Haushaltjahre 2022 und 2023	237
3	2. Änderung zur Müllgebührensatzung	240

BEKANNTMACHUNG

Die 9. Sitzung des Ausländer- und Integrationsbeirats findet am

Donnerstag, 15.12.2022, um 19:00 Uhr

im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Aschaffenburg

statt.

Tagesordnung

1. Vorstellung des JMD und Aufnahme in den Beirat als bestelltes Mitglied
2. Berufung neuer Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund
3. Bericht über den Sachstand "Überarbeitung Satzung"
4. Ausblick auf die anstehende Neuwahl des Beirats im März 2024
5. Sonstiges

gez.

Roland Solatges

Az. 41.027.3.0.3-010/0002

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Kahl (KUV), Schimborner Straße 6, 63776 Mömbris, für die Haushaltjahre 2022 und 2023

I.

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung sowie den §§ 19 Abs. 3 und 27 Abs. 1 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband zur Unterhaltung der Kahl folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

- 1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.660 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 44.000 €
ab.

- 2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.660 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 25.000 €
ab.

§ 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Haushaltsjahr 2022 nicht vorgesehen.
- 2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Haushaltsjahr 2023 nicht vorgesehen.

§ 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden im Haushaltsjahr 2022 nicht festgesetzt.
- 2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden im Haushaltsjahr 2023 nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der allgemeinen Verwaltungs- und Geschäftskosten (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.660 € festgesetzt. Die Verteilung der Umlage auf die Verbandsgemeinden erfolgt entsprechend § 20 Abs. 2 der Verbandssatzung. Das Umlagesoll wird nach der vom Bayerischen Landesamt für Statistik für das dem Rechnungsjahr vorausgegangene Jahr ermittelten Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde zum 30.06.2021 im Verhältnis zur Einwohnerzahl aller Verbandsgemeinden verteilt. Die Einwohnerzahl wird jeweils auf volle Hundert abgerundet.
- 2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der allgemeinen Verwaltungs- und Geschäftskosten (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 1.660 € festgesetzt. Die Verteilung der Umlage auf die Verbandsgemeinden erfolgt entsprechend § 20 Abs. 2 der Verbandssatzung. Das Umlagesoll wird nach der vom Bayerischen Landesamt für Statistik für das dem Rechnungsjahr vorausgegangene Jahr ermittelten Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde zum 30.06.2022 im Verhältnis zur Einwohnerzahl aller Verbandsgemeinden verteilt. Die Einwohnerzahl wird jeweils auf volle Hundert abgerundet.
- 3) Eine Investitionsumlage für das Haushaltsjahr 2022 wird nicht festgesetzt.
- 4) Eine Investitionsumlage für das Haushaltsjahr 2023 wird nicht festgesetzt.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 500 Euro festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 500 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Mömbris, 05.12.2022
Zweckverband zur
Unterhaltung der Kahl

gez.
Felix Wissel
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wurde nach rechtsaufsichtlicher Behandlung mit Schreiben des Landratsamtes Aschaffenburg vom 01.12.2022 (Az.: 41.027.3.0.3-010/0002) zurückgegeben. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 ab sofort bis auf den Zeitpunkt der nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus des Marktes Mömbris, Schimborner Straße 6, 63776 Mömbris, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Zusatz:

Die Verbandsmitglieder werden gebeten, in ihren gemeindlichen Amts- und Mitteilungsblättern auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Aschaffenburg, 08.12.2022
L A N D R A T S A M T

gez.
Katrin Brand
Oberregierungsrätin

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Aschaffenburg (Müllgebührensatzung) vom 10.12.2019 (Amtsblatt des Landratsamtes vom 12.12.2019, Nr. 46) in der Fassung der Satzung vom 02.05.2022 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 05.05.2022, Nr. 18).

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Aschaffenburg folgende

Satzung:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Aschaffenburg (Müllgebührensatzung) vom 10.12.2019 (Amtsblatt des Landratsamtes vom 12.12.2019, Nr. 46) in der Fassung der Satzung vom 02.05.2022 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 05.05.2022, Nr. 18) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

- (9) ¹ Die Gebühren für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen (§ 19 Abfallwirtschaftssatzung) betragen je Tonne
- | | |
|--|-----------|
| a) für brennbare Abfälle | 278,40 € |
| b) für nicht brennbare Abfälle | 217,80 € |
| c) für asbesthaltige und vergleichbare Abfälle | 323,40 € |
| d) für künstliche Mineralfasern | 648,40 €. |

² Im Übrigen gelten die durch Aushang bekannt gemachten Annahmebedingungen am Kreisrecyclinghof.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg in Kraft.

Aschaffenburg, den 05. Dezember 2022

Dr. Alexander Legler
L a n d r a t

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat